

# Beitragsordnung

## Schützenverein Leihgestern 1926 e.V.



Auf der Grundlage des § 9 der Satzung des Schützenvereins Leihgestern 1926 e.V. hat die Mitgliederversammlung am 17.03.2016 folgende Beiträge und Aufnahmegebühren beschlossen:

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Schützenverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Zur Bezahlung des Jahresbeitrages soll dem Schützenverein ein „SEPA-Lastschriftmandat“ erteilt werden. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert überwiesen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zur Abdeckung der Kosten für den gemeinnützigen Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung des Schützenvereins Leihgestern 1926 e.V. erhoben.

### § 2 Höhe des Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag)

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für

Erwachsene:	48 €
Jugendliche bis 18 Jahre:	20 €
- (2) Mitglieder, welche vor dem 01.01.2017 Ehrenmitglied geworden sind zahlen den Jugendjahresbeitrag, Mitglieder, welche vor 2007 Ehrenmitglieder geworden sind, sind vom Jahresbeitrag befreit.
- (3) Wenn es die Entwicklung der Kosten erforderlich macht, ist gemäß § 9 der Satzung eine Änderung des Jahresbeitrags durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### § 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 75€. Sie wird erhoben bei Personen ab 18 Jahren.

### § 4 Ausnahmen

Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erlass können vom Vereinsvorstand bei besonderen Gründen durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden.

### § 5 Inkrafttreten


Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2016 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Linden, den 17.03.2016

Der Vereinsvorstand

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

  
Rechner